

Information der Stadtverwaltung Karlsruhe zur Plakatierung für die Landtagswahl 2016 im Stadtgebiet von Karlsruhe

Der Kreiswahlausschuss beschließt am 19. Januar 2016 über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Landtagswahl am 13. März 2016. Die Stadtverwaltung Karlsruhe weist die zugelassenen Parteien und Gruppierungen aus diesem Anlass darauf hin, dass genehmigungsfreie Wahlkampfwerbung für die Landtagswahl 2016 im Stadtgebiet von Karlsruhe ab dem **20. Januar 2016** erfolgen kann.

Die Plakate sind **unmittelbar nach der Wahl** aus dem Stadtgebiet **zu entfernen**.

In der Regel werden Plakate in der Größe DIN A1 auf Plakatständern, Hartfasertafeln und Großflächenwerbetafeln angebracht.

Bei allen Standorten ist darauf zu achten, dass diese **nicht im Außenbereich** liegen. In 2013 wurden einige Ortsschilder versetzt, wodurch neue straßenverkehrsrechtliche Außenbereiche hinzugekommen sind. Diese sind zwingend zu beachten. Ein **Außenbereichsplan** ist auf Anforderung beim Bauordnungsamt erhältlich.

Für das Aufstellen von Werbetafeln im Außenbereich gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- **die Geschwindigkeit dieser Straßen muss auf maximal 60km/h begrenzt sein**
- **es muss ein Umkreis von mindestens 200 m zur nächsten Kreuzung/Einmündung eingehalten werden**
- **es darf sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle handeln.**

An den Auf- und Abfahrten der Südtangente dürfen keine Werbetafeln aufgestellt werden. Dies gilt auch für den Bereich des Hauptbahnhofs, im Bereich des Wildparkstadions an der Einmündung Theodor-Heuss-Allee in den Adenauerring sowie an der Kreuzung Starckstraße/Honsellstraße.

Eine Standortliste ist für das Aufstellen von Großflächenwerbetafeln sinnvoll, um zu prüfen, ob diese baurechtlich und straßenverkehrsrechtlich nicht hindernd aufgestellt werden. Ansprechpartner ist das städtische Bauordnungsamt.

Das Aufstellen der Werbetafeln hat **verkehrssicher** zu erfolgen: Es muss genügend **Abstand zu den Kreuzungen** eingehalten werden, damit die uneingeschränkte Sicht auf den Kreuzungsbereich erhalten bleibt. Dies gilt auch für Radwege, Fußgängerüberwege und Gehwege im Allgemeinen. Es muss immer darauf geachtet werden, dass es zu **keinerlei Sichtbehinderungen beziehungsweise Gefährdungen für den Verkehr** und die Verkehrs-teilnehmer kommt.

Die Werbetafel bzw. deren Befestigung muss hinsichtlich der **Standfestigkeit** und Konstruktion der statischen Beanspruchung, insbesondere der Windlast, genügen.

Die Werbetafeln dürfen **nicht im Kreisverkehr** beziehungsweise im Bereich von **50 m um den Kreisverkehr** aufgestellt werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass **bereits aufgestellte Werbeanlagen** wie zum Beispiel Litfass-Säulen oder Werbetafeln **anderer Veranstalter nicht verdeckt werden**.

Auf dem **Marktplatz**, dem **Europaplatz**, dem **Bahnhofsvorplatz** und dem **Neureuter Platz** dürfen **keine Werbeträger** aufgestellt werden.

An den gewünschten Standorten können nur dann Tafeln aufgestellt werden, wenn die Standorte frei und nicht schon durch andere Veranstalter/Parteien belegt sind.

An der **Ecke Brauer-/Ebertstraße** - rechts entlang der Fahrbahn - von stadtauswärts kommend, muss die **freie Sicht auf das gepflanzte Stadtwappen** gewährleistet sein.

In den **Baustellenbereichen der Kombilösung** dürfen **keine Werbeträger** aufgestellt werden.

Es ist reichlich **Abstand zu den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen** einzuhalten. Bei der Befestigung auf den Grünstreifen ist auf **vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen** sowie auch auf private Telekommunikationsleitungen zu achten.

Im Übrigen gelten die **Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung**. Sollten Werbeanlagen im Einzelfall zu Verkehrsbeeinträchtigungen oder baurechtlichen Beanstandungen führen, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Karlsruhe, 9. November 2015

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister